

B e s c h l u ß

2391 010

In Sachen

des Kaufmanns Richard D. [REDACTED] in D. [REDACTED], F. [REDACTED],
Schuldner und Beschwerdeführers,
vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

die [REDACTED] K. [REDACTED] Aktiengesellschaft in H. [REDACTED]
[REDACTED],
Gläubigerin und Beschwerdegegnerin,
- vertreten durch Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 10. Januar 1957 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Dr. Canter und der Bundesrichter Dr. Fischer, Dr. Kuhn,
Dr. Nörr und Dr. Haager

beschlossen:

Auf die sofortige weitere Beschwerde des Schuld-
ners werden der Beschluß des 3. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts in Celle vom 12. März 1956 und der Be-
schluß der 2. Zivilkammer des Landgerichts Verden vom
3. Juni 1955 aufgehoben.

Der Antrag der Gläubigerin, die unter die Regelung
des § 82 BVFG fallende Kontokorrentverbindlichkeit des
Schuldners im Betrage von 73 938,96 DM abweichend von
dieser Vorschrift zu regeln, wird zurückgewiesen.

Der Feststellungsantrag des Schuldners wird zu-
rückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens werden der Gläubigerin auferlegt. Die Gebühr für das Verfahren des ersten Rechtszuges wird auf 500 DM, der Wert des Beschwerdegegenstandes in den beiden Rechtsmittelzügen auf je 7400 DM festgesetzt. Die Entscheidungen der Rechtsmittelinstanzen sind gebührenfrei. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

G r ü n d e :

I.

Der Schuldner betrieb bis Kriegsende in der Gegend von Stettin ein Tiefbauunternehmen und bewirtschaftete außerdem zwei ihm gehörende Güter, von denen eines in der sowjetisch besetzten, das andere in der polnisch verwalteten Zone liegt. Zur Verbesserung der beiden Güter hatte der Schuldner von der D[REDACTED] Bank, Filiale S[REDACTED], Kredite in Höhe von etwa 500.000 RM erhalten, die durch Briefgrundschulden auf den Gütern in Höhe von 300.000 RM und 400.000 RM gesichert waren. Die Kontokorrentschuld betrug am 31. Dezember 1951 einschließlich der bis dahin angefallenen Zinsen 73.938,96 DM. Nach seiner Flucht gründete der Schuldner die "T[REDACTED] Tiefbau- und Landkultur GmbH D[REDACTED]", deren Geschäftsführer er war. Von dem Stammkapital zu 50.000 DM besitzt der Schuldner einen Anteil von 10.000 DM, seine Ehefrau einen solchen von 40.000 DM. Der Schuldner ist Vertriebener im Sinne des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz - BVFG) vom 19. Mai 1953 (BGBl I, 201).

Die Gläubigerin ist Nachfolgeinstitut der D[REDACTED] Bank für den norddeutschen Raum. Sie hat beantragt, zu entscheiden, ob und in welcher Höhe die Kontokorrentverbindlichkeit

des Schuldners abweichend von der Regelung der §§ 82 ff BVFG erfüllt werden muß.

Der Schuldner hat beantragt festzustellen, daß eine Verbindlichkeit des Schuldners gegenüber der Gläubigerin auf Grund seiner vor der Vertreibung der D[REDACTED] Bank gegenüber begründeten Verpflichtungen nicht besteht.

Das Landgericht hat die Verbindlichkeit dahin geregelt, daß der Schuldner an die Gläubigerin insgesamt 7400 DM in Teilzahlungen zu leisten hat. Die sofortige Beschwerde des Schuldners blieb im wesentlichen ohne Erfolg.

Mit der sofortigen weiteren Beschwerde verfolgt der Schuldner seinen Feststellungsantrag weiter. Die Gläubigerin bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

II.

Die frist- und formgerecht eingelegte sofortige weitere Beschwerde des Schuldners ist zulässig (§ 83 Abs 1 BVFG, § 18 Abs 3 VHG); sie ist auch im wesentlichen begründet.

1. In Übereinstimmung mit dem Landgericht ist das Oberlandesgericht der Auffassung, die nach der Regel des § 82 BVFG eintretende völlige Befreiung des Schuldners von seiner Verbindlichkeit würde für die Gläubigerin eine unbillige Härte bedeuten, zu deren Vermeidung der Schuldner an die Gläubigerin rund 10 v.H. seiner umgestellten Verbindlichkeit und damit 1/4 des Wertes seines Vermögens am Währungsstichtage zahlen müsse. Zur Begründung seiner Auffassung führt das Oberlandesgericht aus:



Der Schuldner sei am Währungsstichtag als Gesellschafter und Geschäftsführer der T [REDACTED] GmbH wieder in das Wirtschaftsleben eingegliedert gewesen. Sein Vermögen habe an diesem Tage nicht nur, wie von ihm selbst angegeben, rund 24.200 DM, sondern 30.000 DM betragen, da ein Schuldposten von 5.800 DM nicht als für den damaligen Zeitpunkt bestehend angenommen werden könne. Der Umstand, daß die Gläubigerin zu den gutfundierten Kreditinstituten der Bundesrepublik zu rechnen sei, könne auf die Entscheidung keinen ausschlaggebenden Einfluß haben. Entscheidend sei zu berücksichtigen, daß die Gläubigerin rund 3 Millionen DM Forderungen gegen Schuldner aus den Vertreibungsgebieten habe, denen 21 Millionen DM Verbindlichkeiten gegenüberständen, die aus Krediten an Vertriebene und Flüchtlinge aus der Zeit vor der Vertreibung und Flucht herrührten; diese Kredite seien damals über ausländische Banken gewährt worden und müßten als Fremdwährungsschulden von der Gläubigerin an die ausländischen Banken zurückgezahlt werden. Die Verbindlichkeit des Schuldners müsse in diesem Zusammenhang und dürfe nicht isoliert betrachtet werden. Es möge zutreffen, daß die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Schuldners sich nach dem 21. Juni 1948 verschlechtert haben; es seien jedoch keine besonderen Gründe ersichtlich, aus denen es erforderlich erschiene, eine solche Verschlechterung zur Vermeidung einer unbilligen Härte gegenüber dem Schuldner in noch weiterem Umfang zu berücksichtigen. Der Schuldner habe schließlich auch kein Zurückbehaltungsrecht bis zur Aushändigung einer löschungsfähigen Quittung hinsichtlich der Grundschulden.

2. Die Ausführungen des Oberlandesgerichts begegnen durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

Nach § 82 BVFG können Vertriebene wegen der Verbind-

lichkeiten, die vor der Vertreibung begründet worden sind, grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden. Maßgebend für die Aufstellung dieses Grundsatzes war, daß bei Vertriebenen mit der Vertreibung regelmäßig ihre wirtschaftliche Lebensgrundlage in so weitgehendem Maße weggefallen war, daß man bei ihnen mit einem Neubeginn in Bezug auf sämtliche Lebensgegebenheiten rechnen kann und ihnen alle Möglichkeiten zum Aufbau einer von alten Schulden möglichst unbelasteten Existenz geben muß, wobei nicht verkannt wurde, daß die Gläubigerseite zum weitüberwiegenden Teil dem Kreis der Vertriebenen zugehörig ist (Ausschußbericht, Bundestagsdrucksache Nr 4080, abgedruckt bei Saage, Schuldenregelung für Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge, S 9 ff). Da die ausnahmslose Durchführung dieses Grundsatzes im Einzelfall für den Gläubiger zu Unbilligkeiten führen kann, ist im § 83 BVFG dem Gläubiger die Möglichkeit eingeräumt, zur Vermeidung unbilliger Härten im Wege der richterlichen Vertragshilfe eine von dem Grundsatz abweichende Regelung zu beantragen. Man hat dabei, wie sich aus dem Ausschlußbericht ergibt, an Fälle gedacht, in denen der Vertriebene den überwiegenden Teil seines Vermögens nicht im Vertreibungsgebiet hatte und ihn sich daher erhalten konnte oder in denen ein vertriebener Schuldner einem Gläubiger gegenübersteht, der selbst Vertriebener und vielleicht wirtschaftlich schlechter gestellt ist als der Schuldner.

Die Frage, ob die Nichtdurchsetzbarkeit seines Anspruchs für den Gläubiger eine unbillige Härte bedeutet, ist unter gerechter Abwägung der Interessen und der Lage beider Teile zu entscheiden (§ 83 Abs 1 und 2 BVFG, § 1 Abs 1 VHG). Während jedoch nach allgemeinem Vertragshilferecht für die Beurteilung der gesamten Verhältnisse des Gläubigers und des Schuldners der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung in der letzten Tatsacheninstanz maßgebend

ist (BGHZ 14, 398; Saage, VHG § 1 Anm III 2 a), ist bei der Schuldenregelung nach dem BVFG, soweit es sich um die Beurteilung der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Schuldners handelt, grundsätzlich auf den Währungsstichtag abzustellen. Maßgebend für diese abweichende Regelung war, daß der Vertriebene in der Regel sein ganzes Vermögen verloren und sich seine wirtschaftliche Lage von der Vertreibung bis zur Währungsreform regelmäßig nicht wesentlich geändert hat. Die gerechte Abwägung der Interessen und der Lage beider Teile erfordert es, außer den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen.

Das Oberlandesgericht hat die Verhältnisse des Schuldners nur ungenügend berücksichtigt. Auf die Frage des Gerichts hat der Schuldner den Wert seiner beiden Güter nach Abzug der Belastungen mit rund 470.000 RM und den Wert der Maschinen seines Bauunternehmens mit 1.571.000 RM angegeben. Wenn demgegenüber sein Vermögen am 21. Juni 1948 nach der Feststellung des Beschwerdegerichts 30.000 DM betrug, wobei dahingestellt bleiben kann, ob die Hinzurechnung des Betrages von 5.800 DM rechtlich bedenkenfrei ist, so ergibt sich, daß der Schuldner nur einen ganz kleinen Bruchteil seines Vermögens retten konnte. Das Geschäftsführer-Bruttogehalt des Schuldners betrug am 1. Juli 1948 610 DM monatlich, bis Ende 1955 hat die GmbH keinen Gewinn ausgeschüttet, sie hat nach der Feststellung des Beschwerdegerichts in den folgenden Jahren gewisse Verluste erlitten. Hieraus ergibt sich, daß dem Schuldner, der früher ein sehr vermögender Mann war und als solcher den 1/2 Million RM betragenden Kredit von der Gläubigerin erhalten hatte, der Wiederaufbau einer Existenz nur in ganz bescheidenem Umfang möglich war. Die Erwägungen, die den Gesetzgeber veranlaßt haben, dem Gläubiger die gerichtliche Geltendmachung seiner Forderungen nach § 82 BVFG zu versagen,

treffen auf den vorliegenden Fall zu. Daß bei diesen bescheidenen Vermögens- und Erwerbsverhältnissen des Schuldners die Verminderung des Vermögens um $\frac{1}{4}$ oder, falls die Schuld von 5.800 DM berücksichtigt wird, sogar um $\frac{1}{3}$ eine schwere Belastung darstellt, der das Gesetz durch Aufstellung des in § 82 BVFG enthaltenen Grundsatzes den Schuldner gerade nicht aussetzen wollte, bedarf keiner weiteren Ausführung. Eine solche bleibt sie auch, wenn das Beschwerdegericht die Zahlung durch monatliche Teilzahlungen von 200 DM, die sich auf einen Zeitraum von mehr als drei Jahren hinziehen, erleichtern will. Daran kann sich auch nichts ändern, wenn der Schuldner im Vergleichsweg bereit gewesen wäre, dieses Opfer zu bringen, falls die Gläubigerin auf die Geltendmachung der beiden Grundschulden für immer verzichtet hätte.

Da der Schuldner durch die Vertreibung so gut wie sein ganzes Vermögen verloren hat, könnte der Gläubigerin nur dann nicht zugemutet werden, auf die Geltendmachung ihrer Forderung völlig zu verzichten, wenn sie sich in schlechterer oder wenigstens in ähnlich ungünstiger Vermögens- und Einkommenslage befinden würde wie der Schuldner. Davon kann jedoch keine Rede sein. Das Oberlandesgericht rechnet die Gläubigerin zu den gutfundierten Kreditinstituten, will aber diesem Umstand keine entscheidungserhebliche Bedeutung beimessen. Das verletzt die Vorschriften des § 83 Abs 1 und 2 BVFG, § 1 Abs 1 VHG, die dem Gericht die Abwägung der Lage beider Teile zur ausdrücklichen Pflicht machen. Die Gläubigerin hat zwar vorgebracht, ihre Rechtsvorgängerin, die Dresdener Bank, habe ihr Hauptvermögen im Osten gehabt und daher verloren. Beim Gläubiger ist aber nach dem Gesetz nicht auf den Währungsstichtag, sondern auf den Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung abzustellen. Bereits Ende 1952 erreichte die Gläubigerin eine Bilanzsumme von

726 Millionen DM, die Ende 1953 auf 863 Millionen DM anstieg. In den gleichen Zeitpunkten wuchs der Reingewinn von 1.260.000 DM auf 1.785.000 DM bei einem gleichbleibenden Aktienkapital im Nennwert von 21 Millionen DM und stiegen die Rücklagen von 14 Millionen DM auf 16.500.000 DM. An Dividende wurden im Jahre 1952 6 %, im Jahre 1953 8 1/2 % ausgeschüttet. Es ist gerichtsbekannt, daß die günstige Entwicklung der Wirtschaftslage der Gläubigerin in den folgenden Jahren anhielt. Das Beschwerdegericht meint, man könne die Verbindlichkeit des Schuldners von rund 74.000 DM nicht isoliert betrachten, sondern müsse sie zusammenhalten mit den rund 3 Millionen DM Schulden der Vertriebenen und Flüchtlinge, deren Nichteinbringlichkeit die Gläubigerin besonders hart treffe, da sie infolge der damals gewährten Kredite heute mit 21 Millionen DM Fremdwährungsverbindlichkeiten belastet sei. Dem ist entgegenzuhalten, daß die Belastung der Gläubigerin mit 21 Millionen DM Fremdwährungsverbindlichkeiten die ausserordentlich günstige Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage der Gläubigerin nicht gehindert hat. Nur weil das Beschwerdegericht es auf die aus den früheren Kreditgewährungen entstandenen Verbindlichkeiten der Gläubigerin allein abgestellt hat, ohne entsprechend dem Gesetz die wirtschaftliche Lage der Gläubigerin zu berücksichtigen, konnte es das Vorliegen einer unbilligen Härte für die Gläubigerin bejahen. Zwar kann dem Beschwerdegericht zugegeben werden, daß der vom Beschwerdegericht hervorgehobene Umstand zugunsten der Gläubigerin mit zu berücksichtigen ist; zu ihren Lasten ist aber auch zu beachten, daß der Anlaß für die seinerzeitige Kreditgewährung die Verbesserung der beiden Güter war, deretwegen der Kredit gewährt und durch dingliche Belastung dieser Güter gesichert war, daß aber der Schuldner diese bei der Kreditaufnahme vorhandene Deckungsmöglichkeit für seine Schuld verloren

hat. Auch wenn man diese besonderen Umstände in Rechnung stellt, kann der Gläubigerin bei Abwägung der Interessen und der Lage beider Teile, insbesondere ihrer Vermögens- und Einkommensverhältnisse, zugemutet werden, entsprechend dem vom Gesetz aufgestellten Grundsatz von der Inanspruchnahme des Schuldners wegen der Kontokorrentforderung in vollem Umfange abzusehen.

Der Antrag der Gläubigerin ist daher als unbegründet zurückzuweisen. Dagegen konnte dem Antrag des Schuldners, festzustellen, daß die Verbindlichkeit nicht besteht, nicht entsprochen werden, da er im Gesetz keine Stütze findet. Nach § 82 BVFG kann der Schuldner wegen der Verbindlichkeit nicht in Anspruch genommen werden. Das bedeutet, daß der Forderung kein Rechtsschutz durch Klage und Vollstreckungszugriff zuteil werden kann. Die Schuld erlischt aber nicht im Sinne der §§ 362 ff BGB, sondern bleibt als sog. unvollkommene Verbindlichkeit bestehen (BGH Beschluß vom 13. Juli 1955, V ZB 21/55; Saage, Schuldenregelung, S 26; Straßmann-Nitsche BVFG § 84 Anm 3; Palandt BGB Einl Nr 4 vor § 241).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 83 Abs 1 BVFG in Verbindung mit § 19 Abs 1 Satz 1, Abs 2 Satz 1, Abs 4 Satz 1, Abs 5 Satz 2, Abs 7, § 20 Satz 1 VHG, § 2 Nr 1, § 24 Abs 2, § 123 Abs 1 Satz 2, Abs 2 KostO.

Dr. Canter Dr. Fischer Dr. Kuhn Dr. Nörr Dr. Haager